

HUNDESTEUERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat in seiner Sitzung vom 22.10.1987 und 29.9.2001 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 für das Gemeindegebiet der Gemeinde Leutasch nachfolgende Steuerordnung zu erlassen:

STEUERPFLICHT UND STEUERSÄTZE

- § 1 Wer in der Gemeinde Leutasch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerverordnung zu entrichten.
Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.
Halten mehrere Personen einen Hund gemeinsam, so haften sie für die Steuer als Gesamtschuldner.
Als Halter gilt auch, wer einen Hund auf Probe in Pflege hält oder wem ein Hund zugelaufen ist, sofern er nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben worden ist.
Kennzeichnungspflicht: Jeder Hund, der im Gemeindegebiet der Hundesteuer unterliegt, hat eine von der Gemeinde ausgegebene Marke gut sichtbar an seiner Halsung zu tragen. Diese ist nach Beendigung der Steuerpflicht im Gemeindeamt abzugeben.
- § 2 Hundesteuer entsteht mit 1.1. für das Jahr, für welches die Hundesteuer erhoben wird. Die Hundesteuer beträgt € 40,-- für den ersten und € 60,-- für jeden weiteren Hund. Hundesteuerbefreiung für Hirtenhunde, Blindenhunde, Lawinenhunde, sofern dem Bürgermeister der Eignungsnachweis erbracht werden kann. Jagdhunde, sofern nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes und der Landarbeiterkammer für Tirol vom jeweiligen Jagdpächter Futtergeld in Anspruch genommen werden kann.

ENTRICHTUNG, ANRECHNUNG UND BEITREIBUNG DER HUNDESTEUER

- § 3 Die Hundesteuer ist jährlich im vorhinein fällig und bescheidgemäß vorzuschreiben. Sofern für eine Hund erst im Laufe des Jahres eine Steuerpflicht entsteht, ist sie binnen einem Monat fällig. Die Hundesteuer ist am Fälligkeitstag an die Gemeinde Leutasch zu bezahlen.
Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.
Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so muß die Steuer voll entrichtet werden.

- § 4 Wer einen bereits in einer inländischen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder wer anstelle eines Hundes einen anderen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der entrichteten Hundesteuer beantragen.
- §5 Hundesteuern, die innerhalb zweier Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, sind nach den Bestimmungen der TLAO beizutreiben.
Hunde, für die die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht innerhalb der von der Gemeinde hierfür gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einfangen und versteigern lassen.
Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund bzw. die Hunde nach freiem Ermessen verfügen. Ein eventueller Überschuß des Erlöses über die Steuerschuldigkeit und die Kosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Steuerschuldners und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeindekasse.

SICHERUNG UND ÜBERWACHUNG DER STEUER

- § 6 Wer im Gebiete der Gemeinde Leutasch einen Hund hält, hat diesen binnen 2 Wochen nach Erwerb oder Zuzug beim Gemeindeamt zu melden. Neugeborene Hund gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als steuerpflichtig. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen 2 Wochen dem Eigentümer zurück- bzw. der Gemeinde übergeben werden.
Jeder Hund, der verkauft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß innerhalb von 2 Wochen nach dem Verkauf bzw. Verlust beim Gemeindeamt unter Rückgabe der Hundemarke abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes ist auch die Anschrift der Erwerbers bekanntzugeben.
- § 7 Bei Entrichtung der Hundesteuer wird dem Steuerpflichtigen die Hundemarke ausgefolgt. die Hunde müssen diese Hundemarke ständig am Halsband tragen. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder ähnliche Marken dürfen von den Hunden nicht getragen werden.
Bis zur Ausgabe der neuen Marken hat der Hund die Marke des vergangenen Jahres zu tragen.
Hunde, die ohne Steuermarke angetroffen werden, werden von Beauftragten der Gemeinde eingefangen. die Besitzer eingefangener Hunde, sofern ihre Namen und ihre Anschrift festgestellt werden kann, werden vom Einfangen ihres Hundes in Kenntnis gesetzt. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung der Fanggebühr, der Fütterungskosten und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so wird nach § 5 dieser Steuerordnung verfahren.
- § 8 Jeder Grundstückseigentümer und jeder Haushaltsvorstand ist verpflichtet, der Gemeinde über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

Bei der Durchführung der Hundebestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer und die Haushaltsvorstände verpflichtet, die von der Gemeinde übersandten Fragebögen wahrheitsgetreu auszufüllen.

HUNDESTEUERERMÄSSIGUNGEN UND –BEFREIUNGEN

- § 9 Die Steuer wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermäßigt bzw. gänzlich erlassen:
1. Gänzlich befreit werden Hundehalter, deren Einkommen die Mindesttrichsätze der von der Postverwaltung für die Geltendmachung der Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr nicht überschreiten. Die Steuerpflicht besteht auch nicht für Hunde, die von blinden, tauben oder völlig hilflosen Menschen als Führhunde gehalten werden.
 2. Auf die Hälfte ermäßigt werden kann die Hundesteuer für Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräte im Gemeindegebiet, zur Ausübung des Wachdienstes von zugelassenen Unternehmungen oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes in dem Gemeindegebiet von Leutasch. Zuverlässige Hundezüchter, die nachweislich rassenreine Hunde züchten, können ebenfalls die Ermäßigung der Hundesteuer in anspruch nehmen. Ausgebildete Suchhunde, die von Mitgliedern der Hundezuchtvereine gehalten werden, können gleichfalls die Steuerermäßigung –befreiung begehren. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

- § 10 Diese Steuerordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Kraft und ist bereits bei der Veranlagung 1988 in Anwendung zu bringen.

Der Bürgermeister

(Josef Klotz)